Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1084

25. 10. 77

Sachgebiet 78

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung der Qualitätsanforderungen an zur Brotherstellung bestimmten Weichweizen

»EG-Dok. R/2307/77 (AGRI 643)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1386/77 [2]), insbesondere auf Artikel 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 muß Weichweizen, für den der Referenzpreis festgesetzt wird, den Merkmalen der Standardqualität sowie den Anforderungen an eine mittlere Qualität von zur Brotherstellung geeignetem Weizen entsprechen. Die mittlere Qualität des Weichweizens zur Brotherstellung muß durch Bewertung sowohl des Verhaltens des aus diesem Weizen bereiteten Teigs bei der mechanischen Verarbeitung als auch seiner chemischen und biochemischen Merkmale bestimmt werden.

In Artikel 8 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird vorgesehen, daß spezifische Interventionsmaßnahmen sich auf andere zur Brotherstellung geeignete Weichweizenqualitäten als auf die Qualität, für die der Referenzpreis festgesetzt worden ist, beziehen können. Folglich müssen die Mindestanforderungen für die Brotherstellung festgesetzt werden.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Weichweizen entspricht den Mindestanforderungen für die Brotherstellung, wenn der daraus hergestellte Teig bei der mechanischen Verarbeitung nicht klebt.

Artikel 2

Weichweizen entspricht den Anforderungen einer mittleren Qualität zur Brotherstellung, wenn er den in Artikel 1 genannten Mindestanforderungen sowie folgenden chemischen und biochemischen Merkmalen genügt:

— Gehalt an Eiweißstoffen mindestens 11 v. H.;
— Sedimentationswert nach Zélény mindestens 18;
— Hagberg Fallzahl nach mindestens 180 Sekunden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft in Kraft.

Sie ist ab 1. August 1978 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) ABl. EG Nr. L 281 vom 1. November 1975, S. 1
[2]) ABl. EG Nr. L 158 vom 29. Juni 1977, S. 1

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

1. Nach Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 muß Weichweizen, für den der Referenzpreis festgesetzt wird, den Merkmalen der Standardqualität sowie den Anforderungen an eine mittlere zur Brotherstellung geeigneten Qualität entsprechen.

2. Nach den Vorschriften dieses Verordnungsvorschlags soll diese mittlere zur Brotherstellung geeignete Qualität des Weichweizens wie folgt festgelegt werden:

a) Beurteilung des Verhaltens des aus diesem Weizen bereiteten Teiges bei der mechanischen Verarbeitung (Ermittlung der für die Brotherstellung geeigneten Mindestqualität);

b) Bestimmung der chemischen und biochemischen Merkmale von Weichweizen, der zuvor als für die Brotherstellung geeignete Mindestqualität anerkannt wurde.

3. Das Verhalten des Teiges bei der mechanischen Verarbeitung wird nach einer seit dem 1. August 1976 von den Interventionsstellen der EWG verwendeten Methode beurteilt. Diese Methode, die einen „Test der maschinellen Verarbeitung" des Teiges darstellt (klebrigen oder nicht klebrigen), ermöglicht es, die Mindestqualität eines für die Brotherstellung geeigneten Weichweizens zu ermitteln.

4. Für die Ermittlung der Durchschnittsqualität des Weichweizens soll eine Methode verwendet werden, die es ermöglicht, durch Bestimmung seiner chemischen und biochemischen Merkmale eine Einstufung der zur Brotherstellung geeigneten Qualität dieses Weizens zu erzielen. Die Merkmale, für die in der Getreideregelung jeweils eine Mindestschwelle festzulegen ist, sollen nach der vorgeschlagenen Methode folgende Kriterien betreffen:

— Eiweißgehalt (N × 5,7);

— Sedimentationswert nach Zélény (Klebemenge und -güte);

Fallzahl nach Hagberg (Amylasetätigkeit).

5. Diese Merkmale sollen für die Interventionsstellen bei der Durchführung spezieller Interventionsmaßnahmen in Form von Ankäufen zum Referenzpreis eine Grundlage zur qualitativen Beurteilung bilden.

Ferner sollen diese Merkmale beim Weiterverkauf durch die Interventionsstelle den Käufern objektive Angaben über die wirkliche Qualität des zur Brotherstellung geeigneten Weichweizens liefern.

6. Andererseits dürfte diese Analysemethode, die in mehreren Mitgliedstaaten laufend verwendet wird, keine besonderen Investitionen erfordern, da die für ihre Durchführung erforderlichen Geräte im allgemeinen in den für die Landwirtschaft tätigen Labors vorhanden sind.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 24. Oktober 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag 205/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 5. Oktober 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.